

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Matthias Miller CDU

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Krebserkrankungen bei Feuerwehrleuten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Feuerwehrleute in Baden-Württemberg sind von Krebserkrankungen betroffen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann stehen?
2. Welche Maßnahmen ergreifen die Landesregierung sowie die einzelnen Feuerwehren, um die Feuerwehrleute vor den Gefahren von Krebserkrankungen zu schützen?
3. Gibt es spezielle Schulungs- und Aufklärungsprogramme für Feuerwehrleute in Bezug auf potenzielle krebsverursachende Stoffe und Verhaltensweisen?
4. Welche Vorschriften und Richtlinien existieren in Baden-Württemberg hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehrleute, um sie vor Krebsrisiken zu schützen?
5. Wie oft werden die Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen auf potenzielle Schadstoffbelastungen untersucht und gereinigt?
6. Welche finanziellen Mittel werden von der Landesregierung bereitgestellt, um die Feuerwehren bei der Beschaffung von moderner Schutzausrüstung und Reinigungsverfahren zu unterstützen?
7. Gibt es eine spezifische medizinische Überwachung oder regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen für Feuerwehrleute in Bezug auf Krebsvorsorge?
8. Welche Forschungsprojekte oder Initiativen wurden von der Landesregierung unterstützt, um mehr über die Zusammenhänge zwischen der Feuerwehrarbeit und Krebserkrankungen zu erfahren?

9. Liegen der Landesregierung Statistiken oder Studien vor, die die Häufigkeit von Krebserkrankungen unter Feuerwehrleuten in Baden-Württemberg dokumentieren?
10. Welche Unterstützung bietet die Landesregierung den betroffenen Feuerwehrleuten und ihren Familien in Bezug auf medizinische Versorgung und finanzielle Unterstützung?

27.6.2023

Miller CDU

Begründung

Der sogenannte Feuerwehrkrebs bezieht sich auf Krebserkrankungen, die bei Feuerwehrleuten aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit auftreten können. Feuerwehrleute sind Risikofaktoren wie giftigem Rauch, Schadstoffen und Chemikalien ausgesetzt, die bei Bränden freigesetzt werden.

Diese Exposition kann das Krebsrisiko erhöhen und verschiedene Arten von Krebs verursachen, einschließlich Lungen-, Blasen-, Haut- und Hodenkrebs sowie Krebserkrankungen des Verdauungssystems.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. Juli 2023 Nr. IM6-0141.5-392/20 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) ist mit über vier Millionen Versicherten einer der größten Unfallversicherungsträger im Kommunal- und Landesbereich in Deutschland. Die Freiwilligen Feuerwehrangehörigen sind bei der UKBW gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Hierzu bedarf es keiner Anmeldung oder Beitragszahlung von Versichertenseite. Sie sind automatisch über ihren Arbeitgeber beziehungsweise ihre Tätigkeit Versicherter der UKBW. Bei den Krebserkrankungen von Feuerwehrangehörigen, die durch eine Tätigkeit bei der Feuerwehr verursacht wurde, handelt es sich um eine Berufskrankheit, die über die UKBW versichert ist. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Feuerwehrleute wird insbesondere durch umfassende Unfallverhütungsvorschriften gewährleistet. Beamtinnen und Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen durch Ihren Dienstherrn bei Dienstunfällen abgesichert.

1. *Wie viele Feuerwehrleute in Baden-Württemberg sind von Krebserkrankungen betroffen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Feuerwehrfrau bzw. Feuerwehrmann stehen?*

Zu 1.:

Nach Angaben der UKBW kam es im Tätigkeitsbereich der Feuerwehr seit 1996 zu zwei Fällen, bei welchen eine Berufskrankheit nach der Nummer 4105 „Durch

Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards“ anerkannt wurde. Weitere Fälle sind dem Innenministerium nicht bekannt.

2. Welche Maßnahmen ergreifen die Landesregierung sowie die einzelnen Feuerwehren, um die Feuerwehrleute vor den Gefahren von Krebserkrankungen zu schützen?

Zu 2.:

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Feuerwehrleute wird durch staatliches Regelwerk sowie umfassende Unfallverhütungsvorschriften gewährleistet, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift des Verbands Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV), der „DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren“:

– § 12 Absatz 3 „Bauliche Anlagen“

Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist.

– § 15 Absatz 2 „Verhalten im Feuerwehrdienst“

Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Daneben bestehen seitens des DGUV die „Information 205 035 Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“.

Zudem sind in den Feuerwehr-Dienstvorschriften Regelungen zur Auswahl der Persönlichen Schutzausrüstung und zur Kontaminationsvermeidung vorhanden.

Um der Bedeutung der Einsatzstellenhygiene Rechnung zu tragen, stellen Gemeinden für ihre Feuerwehren ergänzend örtliche Hygienekonzepte auf. So können Feuerwehrleute bei Bedarf in vielen Fällen auf Wechselkleidung und Reinigungsmöglichkeiten zurückgreifen.

3. Gibt es spezielle Schulungs- und Aufklärungsprogramme für Feuerwehrleute in Bezug auf potenzielle krebserzeugende Stoffe und Verhaltensweisen?

Zu 3.:

Der Schutz von Einsatzkräften vor Atemgiften und Schadstoffen ist regelmäßig Inhalt von Fach- und Führungsausbildungen bei den Feuerwehren. Zu den Besonderheiten eines Feuerwehreinsatzes gehört, dass in der Anfangsphase häufig keine ausreichenden Informationen zu möglichen Schadstoffen vorliegen; taktisch wird daher meist der hochwertigste Schutz, beispielsweise durch besondere Persönliche Schutzausrüstung gewählt. Beim Vorliegen weiterer Informationen kann dann die Schutzmaßnahme lageabhängig angepasst werden.

Präventiv ist es vorrangige Aufgabe der UKBW im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen. Dazu erlässt sie Unfallverhütungsvorschriften, überwacht deren Einhaltung, berät die Mitglieder über die notwendigen Maßnahmen für einen sicheren Betrieb und sorgt für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen. Zu dem breitgefächerten Maßnahmenkatalog zählen:

- Durch die Aufsichtspersonen der UKBW erfolgen kontinuierliche Begehungen von Feuerwehren. Kontaminationsvermeidung im Feuerwehrhaus und an der Einsatzstelle sind dabei immer Gegenstand der Begehung, Beratung und der Überwachung. Neben einer Vertretung der Verwaltungen sind verantwortliche Führungskräfte der Feuerwehr vor Ort bei diesen Begehungen mit dabei.

- Das Thema Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr auf Basis der DGUV „Information 205 035 Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“ ist Lehrinhalt der UKBW-Schulungen für Führungskräfte.
- Die Aufsichtspersonen der UKBW halten Vorträge zum Thema Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei Kommandantendienstversammlungen oder vergleichbaren Versammlungen auf Landkreisebene.
- Die UKBW hat zusammen mit der DGUV die Studie zu Krebsgefahren „Krebsrisiko im Feuerwehrdienst – Biomonitoring von Feuerwehreinsatzkräften bei Realbränden“ durchgeführt.
- Des Weiteren besteht der DGUV Erklärfilm „Einsatzstellenhygiene bei der Feuerwehr“.

4. *Welche Vorschriften und Richtlinien existieren in Baden-Württemberg hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehrleute, um sie vor Krebsrisiken zu schützen?*

Zu 4.:

Festlegungen zur Persönlichen Schutzausrüstung finden sich in den Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Insbesondere in der FwDV 1 Grundtätigkeiten, der FwDV 7 Atemschutz sowie der FwDV 500 Einheiten im ABC-Einsatz.

Detaillierte Vorgaben und Regelungen bezüglich der Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen können zudem der DGUV Vorschrift 49 entnommen werden. Insbesondere wird auf folgende Regelungen zu „Persönliche Schutzausrüstungen“ hingewiesen:

- § 14 Absatz 1: Zum Schutz vor den Gefährdungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen ausgewählt und zur Verfügung gestellt werden. Zur Mindestausstattung gehören Feuerwehrschrutkleidung, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerwehrschruthandschuhe, Feuerwehrschrutschuhe
- § 14 Absatz 2: Bei besonderen Gefahren müssen zusätzlich spezielle persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind (Beispiele: Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzanzüge, Feuerschruthaube, Kontaminationsschrutkleidung)

Ergänzend dazu besteht die DGUV Information 205 014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr – Basierend auf einer Gefährdungsbeurteilung“.

Die im Rahmen der Beantwortung zu Frage 3 genannte Studie der DGUV und der UKBW zu Krebsgefahren („Krebsrisiko im Feuerwehrdienst – Biomonitoring von Feuerwehreinsatzkräften bei Realbränden“) zeigt auf, dass die entsprechenden Vorgaben und Maßnahmen ihre Wirkung entfalten. Ein Fazit der Studie lautet: „Insgesamt zeigen die Ergebnisse deutlich, dass die derzeit eingesetzten Präventionsmaßnahmen (Atemschutz, Handschuhe, korrekt angelegte Schutzbekleidung) geeignet sind, Belastungen [...] zu minimieren“ (S. 66 des Abschlussberichts vom 31. Mai 2021).

5. *Wie oft werden die Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen auf potenzielle Schadstoffbelastungen untersucht und gereinigt?*

Zu 5.:

Die Reinigung der Kleidung und Ausrüstung erfolgt in Abhängigkeit vom Grad der Intensität der Verschmutzung. Einsatzbekleidung, welche infolge von Brandrauch und Brandruß stark kontaminiert wurde, wird einer unmittelbaren Reini-

gung (intern oder extern) zugeführt. Die im Einsatz genutzte feuerwehrtechnische Beladung der Fahrzeuge wird nach dem Einsatz überprüft und bei Bedarf gereinigt bzw. durch neue Geräte getauscht. Feuerwehrfahrzeuge werden bei Verschmutzungen regelmäßig nach Übungen und Einsätzen gereinigt.

6. Welche finanziellen Mittel werden von der Landesregierung bereitgestellt, um die Feuerwehren bei der Beschaffung von moderner Schutzausrüstung und Reinigungsverfahren zu unterstützen?

Zu 6.:

Die Förderungen des Landes im Feuerwehrwesen sind einheitlich in der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) geregelt. Die Zuwendungen für Investitionen der Gemeinden und Landkreise auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens werden als Projektförderung gewährt. Dies geschieht in Form von Zuschüssen als Festbeträge bzw. wo diese nicht möglich sind im Wege der Anteilsfinanzierung. Dabei wird besonders darauf geachtet, dass die Mittel für Investitionen bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der feuerwehrtechnischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sowie des örtlichen Gefahrenpotenzials auf die Gemeinden verteilt werden. Beschaffungen für Reinigungsverfahren können im Einzelfall auf Antrag bewilligt werden.

Daneben gibt es die Pauschalförderungen nach der Anzahl der Feuerwehr- und Jugendfeuerwehrangehörigen, die jährlich den Städten und Gemeinden zugutekommt. Die Schutzausrüstung wird hierüber gefördert.

Seit dem Jahr 2021 konnten alle förderfähigen Anträge der Gemeinden und Landkreise nach der VwV-Z-Feu gefördert werden.

7. Gibt es eine spezifische medizinische Überwachung oder regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen für Feuerwehrleute in Bezug auf Krebsvorsorge?

Zu 7.:

Der Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistung, Brandschutz“ der DGUV ist aktuell dabei auf Basis der DGUV Vorschrift 49 für die Freiwilligen Feuerwehren hierzu ein entsprechendes Angebot zu erarbeiten.

8. Welche Forschungsprojekte oder Initiativen wurden von der Landesregierung unterstützt, um mehr über die Zusammenhänge zwischen der Feuerwehrarbeit und Krebserkrankungen zu erfahren?

Zu 8.:

Forschungsprojekte oder Initiativen in diesem Kontext wurden nicht unterstützt. Die Freiwilligen Feuerwehrangehörigen sind bei der UKBW gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Die UKBW hat als Unfallversicherungsträger etwa zusammen mit der DGUV die in der Antwort zu Frage 3 aufgeführte Studie zu Krebsgefahren „Krebsrisiko im Feuerwehrdienst – Biomonitoring von Feuerwehreinsatzkräften bei Realbränden“ durchgeführt (Abschlussbericht vom 31. Mai 2021).

9. Liegen der Landesregierung Statistiken oder Studien vor, die die Häufigkeit von Krebserkrankungen unter Feuerwehrleuten in Baden-Württemberg dokumentieren?

Zu 9.:

Nach Angaben der UKBW im Tätigkeitsbereich der Feuerwehr kam es seit 1996 zu zwei Fällen, bei welchen eine Berufskrankheit nach der Nummer 4105 „Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Peri-

kards“ anerkannt wurde. Im Übrigen wird auf die im Rahmen der Beantwortung der Fragen 1 und 4 genannte Studie der DGUV und der UKBW „Krebsrisiko im Feuerwehrdienst – Biomonitoring von Feuerwehreinsatzkräften bei Realbränden“ verwiesen.

10. Welche Unterstützung bietet die Landesregierung den betroffenen Feuerwehrleuten und ihren Familien in Bezug auf medizinische Versorgung und finanzielle Unterstützung?

Zu 10.:

Die Feuerwehrangehörigen sind aufgrund ihres Einsatzes für die Allgemeinheit in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Feuerwehrangehörige, die im Feuerwehrdienst eine gesundheitliche Beeinträchtigung erleiden, sind durch einen umfangreichen Leistungskatalog sehr gut abgesichert. Um den besonderen Risiken des Feuerwehrdienstes und dem ehrenamtlichen Engagement Rechnung zu tragen, werden die gesetzlichen Leistungen durch zusätzliche Leistungen des Landes auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Leistungen zur Ergänzung der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr ((VwV Ergänzung Unfallversicherung Feuerwehr) vom 12. Juli 2016 – Az.: 6-1514.3/6) ergänzt. Hierfür werden aktuell durch das Land zusätzlich zu den Leistungen der UKBW rund 1,6 Millionen Euro jährlich eingesetzt.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär